OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551094/8/KLe

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von C G, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. Februar 2017, GZ: BHUUJagd-2016-301692/18-Han, wegen Entziehung der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als der Spruch wie folgt lautet:

„Die von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 10. Mai 2004 ausgestellte Jagdkarte für OÖ., Mitglieds-Nr. X, GZ: X, wird Ihnen für die Dauer von fünf Monaten ab 24. Mai 2017 (Rechtskraft des Straferkenntnisses) bis einschließlich 24. Oktober 2017 entzogen.

Rechtsgrundlage: § 38 lit. d, § 39 Abs. 1 lit. f und § 40 Oö. Jagdgesetz“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Februar 2017, GZ: BHUUJagd-2016-301692/18-Han, wurde folgender Spruch erlassen:
„Die von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 10.05.2004 ausgestellte Jagdkarte für OÖ., Mitglieds-Nr. X, GZ: X, wird Ihnen mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 1 Jahr ab Rechtskraft entzogen.
Sie sind verpflichtet, Ihre Jagdkarte unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abzugeben.

Rechtsgrundlage: §§ 38 bis 40 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016
§ 1 Abs. 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl.Nr. 72/2007 i.d.F. LGBl.Nr. 38/2012
§ 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 1964, LGBl.Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013“.

Die belangte Behörde führt dazu zusammenfassend aus, dass der Versuch, die beiden Abschüsse als bloße Schonzeitenverletzung darzustellen und darzustellen, dass ein solcher Fehler aufgrund des Jagddruckes und der Abschussplanerfüllung sowie zur Erreichung eines nachhaltigen Wildstandes im Revier notwendig gewesen wäre, ein Gesamtverhalten aufzeige, das an seiner Persönlichkeit als zuverlässiger Jäger zweifeln lasse und aufgrund dessen die im Zusammenhang mit der Jagdausübung geforderte Verlässlichkeit zumindest für eine gewisse Zeit nicht zugebilligt werden könne. Es lasse sich aufgrund seiner jagdlichen Grundhaltung nicht ausschließen, dass er in Zukunft bei passender Gelegenheit wiederum aus den gleichen Beweggründen (Wildschaden, Wilddruck, Abschussplan, ...) eine Schonzeitenverletzung bzw. den Abschuss eines „nicht vorgesehenen“ Stückes in Kauf nehme, anstatt sich bei der Jagdausübung künftig an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Es habe daher die Behörde davon ausgehen müssen, dass seine Persönlichkeit und sein Gesamtverhalten solche Mängel aufweise, die dazu führen würden, von einer fehlenden und jedenfalls für die Jagdausübung nicht ausreichenden Verlässlichkeit auszugehen, weshalb die Jagdkarte entzogen worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes bzw. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufheben.

Begründend wurde ausgeführt:
„I. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

1. Wie der Beschwerdeführer bereits im bisherigen Verfahren ausgeführt hat, liegt entsprechend dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten des Sachverständigen kein Fehlverhalten des Beschuldigten vor.
a. Der Sachverständige führt aus, dass jedenfalls beim Rehbock vom 5. Mai ‚ein Verwechseln mit einem Jährling denkbar' ist.
b. Beim Rehbock vom 2. Mai führt der Sachverständige zwar aus, dass ‚eine Unterscheidung von einem Jährling möglich sein' sollte. Daraus ergibt sich aber auch, dass eine solche Unterscheidung letztlich doch nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, sondern eben nur möglich gewesen sein sollte, und daher im Umkehrschluss auch die Ansprache des betreffenden Rehbocks als (zulässig zu erlegender) einjähriger Rehbock möglich war.
Insgesamt bestehen daher nur Vermutungen und Zweifel des Sachverständigen, der die konkrete Situation wie etwa das Verhalten der Rehböcke naturgemäß nicht mehr nachvollziehen kann, aber kein Nachweis eines Fehlverhaltens des Beschuldigten.
c. Dazu kommt, dass die beiden Rehböcke ohnehin nicht ganzjährig geschützt waren, sondern nur kurz vor Ende der Schonfrist erlegt wurden. 3-4 Wochen später wäre der jeweilige Abschuss jedenfalls zulässig gewesen.
Dementsprechend ist auch das dem Beschuldigten in zumindest einem Fall vorgeworfene mangelnde Sorgfalt nur gering zu bewerten, da es sich eben nicht um ganzjährig geschützte Tiere handelte, sondern allenfalls nur die Schonfrist um wenige Wochen verletzt wurde, zudem in einer Konstellation, die laut Gutachten durchaus Verwechslungsmöglichkeiten indiziert oder nahe legt.
2. Auch die Ausführungen der belangten Behörde zur Verlässlichkeit des Beschwerdeführers sind unrichtig und in sich widersprüchlich:
Die belangte Behörde geht von einem derart schweren Fehlverhalten des Beschwerdeführers aus, dass dies zu einem Verlust der jagdlichen Verlässlichkeit im Zusammenhang mit der Jagdausübung führe. Es handele sich in der Gesamtheit um ein gravierendes jagdliches Fehlverhalten, aufgrund dessen die jagdliche Verlässlichkeit nachträglich weggefallen sei.
Diese Beurteilung widerspricht aber den von der belangten Behörde selbst eingeholten Gutachten, die einerseits schon für sich genommen selbst fehlerhaft sind, andererseits aber auch erhebliche Zweifel offen lassen, welches Alter die erlegten Tiere wirklich aufwiesen und inwieweit dies für den Beschwerdeführer erkennbar war.
Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer vor dem Erlegen der Tiere deren Alter noch sorgfältiger prüfen hätte müssen, und im Zweifel von einer Schussabgabe absehen hätte müssen, stellt dieses Fehlverhalten keinen derart gravierenden Fehler da, der den Entzug der Jagdkarte rechtfertigt.
Wie leicht Fehler passieren können, erweist sich schon aus den fehlerhaften Gutachten, die dem Verfahren zugrunde liegen, bei denen nicht einmal die Adresse des Beschwerdeführers richtig genannt werden konnte, sodass, folgt man der Argumentation der belangten Behörde, auch dem Sachverständigen die Eignung zur Erstellung von Gutachten abzusprechen wäre.
Aus all diesen Gründen war der Entzug der Jagdkarte mit dem angefochtenen Bescheid nicht gerechtfertigt.

II. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die belangte Behörde hat es unterlassen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren zur Erzielung klarer Beweisergebnisse durchzuführen und belastet den angefochtenen Bescheid insoferne mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. So stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf eine Rehgeweihbewertung und ein Gutachten, die aber beide in sich widersprüchlich und insgesamt nicht nachvollziehbar sind:

1. So sind bereits die Rehgeweihbewertungen vom 19.7.2016 fehlerhaft:

Einerseits ist eine falsche Adresse des Beschwerdeführers angegeben, da der Beschwerdeführer nicht in H, sondern in A wohnhaft ist.

Zudem dürften der/die Begutachter auch selbst Zweifel an der Bewertung gehabt haben, da insbesondere das am 2.5.2016 erlegte Wild nicht einer Klasse zugeordnet werden konnte. Fehlerhafte bzw. unvollständige Gutachten können aber keine Grundlage für eine Bestrafung darstellen und wären von der belangten Behörde aufzuklären und klarzustellen gewesen.

2. Weiters ist auch das Gutachten des Sachverständigen insoferne mangelhaft, als daraus keine klaren Aussagen abgeleitet werden können und trotz einer zu diesem Gutachten abgegebenen Stellungnahme des Beschwerdeführers keine Klarstellungen erfolgten.

a. Der Sachverständige führt einerseits aus, dass jedenfalls beim Rehbock vom 5. Mai ‚ein Verwechseln mit einem Jährling denkbar' ist.

b. Andererseits führt der Sachverständige beim Rehbock vom 2. Mai zwar aus, dass ‚eine Unterscheidung von einem Jährling möglich sein' sollte. Daraus ergibt sich aber auch, dass eine solche Unterscheidung letztlich doch nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, sondern eben nur möglich gewesen sein sollte.

Insgesamt bestehen daher nur Vermutungen und Zweifel des Sachverständigen, der die konkrete Situation wie etwa das Verhalten der Rehböcke naturgemäß nicht mehr nachvollziehen kann, aber kein Nachweis eines Fehlverhaltens des Beschuldigten. Die belangte Behörde hat es jedenfalls unterlassen, diese Unklarheiten und Vermutungen des Sachverständigen aufzuklären, was schon für sich genommen einen jedenfalls ergebnisrelevanten Verfahrensfehler bedeutet.

3. Weiters hat es die belangte Behörde unterlassen, in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zu nennen, welche der Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte nachträglich weggefallen sein soll. Da dieses ‚Ergebnis der Beweisaufnahme' nicht einmal ansatzweise konkretisiert war, konnte der Beschwerdeführer auch keine Stellungnahme dazu abgeben. Die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Ausführungen zur Verlässlichkeit sind dem Beschwerdeführer nie zur Kenntnis gebracht worden, woraus sich schon alleine die Mangelhaftigkeit des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt.

Die belangte Behörde hätte daher ihre Überlegungen zu Verlässlichkeit in Zusammenhalt mit den von dir eingeholten Gutachten dem Beschwerdeführer vorhalten und eine Stellungnahme einholen müssen.

Die inhaltliche Erhebungstätigkeit und Führung des Ermittlungsverfahrens auf die Ebene des Landesverwaltungsgerichts zu verlagern, indem auf der Ebene der Erstbehörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren geführt wird, ist unzulässig.

Hätte die belangte Behörde den Beschwerdeführer mit ihren nunmehr im angefochtenen Bescheid geäußerten Einschätzungen konfrontiert, hätte dieser inhaltlich dazu Stellung nehmen können und allfällige Beweise zur Widerlegung dieser Einschätzungen anbieten

können. Aus all diesen Gründen ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

III. Anträge

Der Beschwerdeführer wiederholt daher seine Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer beobachtete ab Anfang bzw. Mitte April 2016 mehrmals („ca. jeden 2. oder 3. Tag rund ums Haus") einen Einstangler, diesen sprach er unter Zuhilfenahme des Fernglases als einjährigen Rehbock, im gegenständlichen Fall einen Spießer, an.
Dem Beschwerdeführer wurde vom Jagdpächter, seinem Vater, auch mitgeteilt, dass dieser „abnorme Bock mit nur einer Geweihstange zum jederzeitigen Abschuss im Mai frei sei". Nach Angaben des Beschwerdeführers hatte der Pächter den Rehbock als einjährigen Bock angesprochen. Einstangler kommen nach Angabe des Beschwerdeführers im Jagdrevier nicht oft vor.
Am Abend des 2. Mai 2016 sah der Beschwerdeführer einen Einstangler nahe bei seinem Haus und dachte sich: „Das ist jetzt der, das passt jetzt so für mich", holte sein Gewehr und schoss, ohne den Rehbock mit dem Fernglas anzusprechen, auf eine Distanz von ca. 108 m. Nach dem Abschuss stellte sich heraus, dass es sich um einen II-er Bock im Alter von drei Jahren handelte. Es war auch kein Spießer, sondern ein Einstangler-Sechser.
Der jagdfachliche Amtssachverständige stellte dazu fest, dass bei genauer Ansprache des Rehbocks mit einem Spektiv oder einem Feldstecher unter Berücksichtigung der Geweihausbildung in Kombination mit dem starken Körperbau und dem Verhalten eine Unterscheidung von einem Jährling möglich hätte sein sollen. Der Rehbock hatte ein Wildbretgewicht von 19 kg. Das durchschnittliche Wildbretgewicht eines Jährlings vom genossenschaftlichen Jagdgebiet X I liegt bei 14,7 kg, d.h. um 30 % mehr. Es war ein starker Bock, dies hätte man als ein Indiz werten müssen, dass dies doch kein Jährling ist.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Februar 2017, GZ: BHUUJagd-2016-301693/16-Han, wurde im Spruchpunkt 1. über den Beschwerdeführer wegen Übertretung von §§ 95 Abs. 1 lit. h iVm 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, iZm § 1 Abs. 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl. Nr. 72/2007 idF LGBl. Nr. 38/2012, gemäß § 95 Abs. 2 erster Satz Oö. Jagdgesetz eine

Geldstrafe von 200 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt.

Es lag folgender Schuldspruch zugrunde:
„Sie haben als Ausgeher im genossenschaftlichen Jagdgebiet X, Revierteil G J,
1. am 02.05.2016 einen Rehwildbock der Klasse II, Abschuss Nr. 6, im Alter von 3 Jahren und somit entgegen den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung gejagt und getötet (§ 48 Abs. 2).

Die Schonzeit für Rehwild IIer-Bock ist gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 mit 01.10. - 31.05. ausgewiesen."

Dieser Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 22. Mai 2017, GZ: LVwG-500288/6/KLe, bestätigt und ist seit 24. Mai 2017 rechtskräftig.

Der Beschwerdeführer ist seit 10. Mai 2004 im Besitz der Jagdkarte. Er erlegt im Jahr seinen Angaben zu Folge ca. drei bis vier Stück Rehwild pro Jahr.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verfahrensakt, den Angaben des Beschwerdeführers und des jagdfachlichen Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Nach § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
b) der jagdlichen Eignung;
c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
d) dass kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

§ 39 Oö. Jagdgesetz:

(1) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern: […]
Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 95 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des

§ 95 Abs. 4 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde; […].
(2) […]
(3) Ein Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. e oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des § 93 Abs. 4.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit. h Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2).

Ein II-er Bock (Rehwild) ist gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 ein von 1. Oktober bis 31. Mai geschontes jagdbares Tier und darf während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden.

Dem gegenständlichen Verfahren (Entzug der Jagdkarte) liegt eine Übertretung der Schonzeitenbestimmungen zugrunde.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Februar 2017, GZ: BHUUJagd-2016-301693/16-Han, wurde im Spruchpunkt 1. über den Beschwerdeführer wegen Übertretung von §§ 95 Abs. 1 lit. h iVm 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, iZm § 1 Abs. 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl. Nr. 72/2007 idF LGBl. Nr. 38/2012, gemäß § 95 Abs. 2 erster Satz Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe von 200 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt.

Bei dieser Übertretung handelt es sich um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“.

Es liegt eine Bestrafung aufgrund des § 95 Oö. Jagdgesetz gemäß § 39 Abs. 1 lit. f Oö. Jagdgesetz und somit ein Verweigerungsgrund vor.

Dieser Verweigerungsgrund hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist (§ 39 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz).

Das Oö. Jagdgesetz sieht bei Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 95 Oö. Jagdgesetz nicht automatisch einen Entzug der Jagdkarte vor. Zusätzlich müssen noch durch die Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Beschwerdeführers Zweifel an dessen Verlässlichkeit aufkommen.

Aufgrund der Bindungswirkung ist die Behörde im Entziehungsverfahren an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (VwGH 29.04.2015, Ra 2015/03/0015 und 29.06.2015, Ra 2015/03/0039).

Dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er verpflichtet gewesen wäre, steht - im Hinblick auf die rechtskräftige Bestrafung - außer Streit.

Für den Beschwerdeführer wirkt sich jedoch äußerst negativ aus, dass er den Abschuss tätigte, ohne den Rehbock präzise (mit Fernglas, Spektiv) anzusprechen und einfach zum Gewehr griff und den Schuss abgab. Er war der irrigen Meinung, dass es im Revier nur diesen einen Einstangler gab, den er bereits Tage bzw. Wochen vor der Schussabgabe beobachtete und dementsprechend ansprach. Dies stellt eine äußerst grobe Verletzung der Sorgfaltspflichten eines Jägers dar. Auch wenn ein Einstangler eher selten vorkommt, so zeigt gerade dieser Fall anschaulich, dass auch mehrere Einstangler in einem Jagdrevier vorkommen können.

Der Jäger muss sich über die Identität des zu erlegenden Wildes mit dem zuvor beobachteten Wild Gewissheit verschaffen und darf sich diesbezüglich nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen (VwGH 28.10.1998, 95/03/0217).

Der Jäger muss das zu erlegende Wild im Hinblick auf den geltenden Abschussplan einwandfrei ansprechen können. Selbst der vom Beschwerdeführer angemerkte „allgemeine Druck“, das Rehwild nachhaltig zu erlegen, entbindet nicht von der Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt beim Ansprechen und Erlegen des Wildes (VwGH 22.04.1998, 97/03/0377).

Der Beschwerdeführer hat durch diesen Abschuss gezeigt, dass er ohne jegliches Ansprechen auf eine Distanz von ca. 108 m einen Schuss auf Rehwild abgab, ohne sich zu vergewissern, dass es sich auch tatsächlich um den Rehbock, den er im April beobachtete, handelt.

Damit zeigt der Beschwerdeführer ein Persönlichkeitsbild, das im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertretung an sich die jagdliche Verlässlichkeit jedenfalls ausschließt.

Bei der Bemessung der Entziehungsdauer ist eine Prognose zu erstellen, innerhalb welchen Zeitraumes mit der Wiederherstellung der jagdlichen Verlässlichkeit gerechnet werden kann.

Die Entziehungsdauer von fünf Monaten ist jedenfalls notwendig, um die Verlässlichkeit des Beschwerdeführers wiederherzustellen.

Aufgrund des jagdrechtlichen Spezialtatbestandes des § 39 Abs. 1 lit. f Oö. Jagdgesetz war dem Beschwerdeführer die Jagdkarte nicht unbefristet, sondern befristet im Rahmen der Höchstentziehungsdauer von zwei Jahren auf fünf Monate zu entziehen. Es ist somit nicht von einer dauernden Unverlässlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Abschusses des Rehbockes am 5. Mai 2016 eingestellt wurde und dieser somit nicht in die Abwägungen betreffend den Entzug der Jagdkarte mit einzubeziehen ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Entzug der Jagdkarte ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer